

**12. Satzung zur Änderung der
Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe in der
Landeshauptstadt Schwerin vom 08.02.2001**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und des § 14 (5) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung vom XXXX folgende 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

Artikel 1

**Änderungen der Friedhofsordnung für die kommunalen
Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin**

- (1) In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „besonderem Anlass“ ersetzt durch die Worte „Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder aus betrieblichen Gründen“ und nach dem Wort „Betreten“ die Worte „oder das Befahren“ eingefügt.
- (2) In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „pietätvoll sowie unter Achtung der Persönlichkeitsrechte anderer“ eingefügt.
- (3) § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. der Verkauf und das Feilbieten von Waren und Leistungen aller Art, insbesondere von Kränzen, Blumen und jegliche Werbung;
2. an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, die Friedhofsruhe zu stören, in der Nähe einer Trauerfeier hat für deren Dauer jegliche Tätigkeit zu unterbleiben – ausgenommen hiervon sind die erforderlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Bestattungen und Beisetzungen;
3. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;

4. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten, Grabfelder, Grünflächen oder Anlagen unberechtigt zu betreten oder zu befahren;
5. Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfälle abzulagern, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind;
6. zu lärmern und zu spielen und mit Ausnahme von Jogging oder Walking Sport zu treiben, zu essen und zu trinken sowie zu lagern;
7. Tiere unangeleint zu führen;
8. die Erstellung und Verwendung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.“

(4) In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Absatz 2“ eingefügt
„und 5“.

(5) In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Anmeldung bei“ ersetzt durch die Worte
„schriftliche Zustimmung“.

(6) In § 5 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Befahren der Friedhöfe ist nur zu den an den Zufahrten bekanntgegebenen Zeiten zulässig. Die Kraftfahrzeuge dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 3,5 t nicht überschreiten. Es dürfen nur Hauptwege befahren werden. Das Befahren hat mit äußerster Vorsicht und mit Schrittgeschwindigkeit zu erfolgen. Fußgänger*innen haben Vorrang. Beim Begegnen eines Trauerzuges ist anzuhalten, bis der Trauerzug vorüber ist bzw. es ist möglichst seitlich auszuweichen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgenommen von den Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 sind alle Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung sowie die Inhaber einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung.“

(7) In der Überschrift des § 6 werden die Worte „Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen“ ersetzt durch das Wort „Dienstleistungserbringer“.

(8) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dienstleistungserbringer sind Gewerbetreibende, die für die Friedhofsverwaltung, die Nutzungsberechtigten und zur Sicherung der Bestattungsleistungen tätig sind. Die Dienstleistungserbringer haben vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof diese der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Dienstleistungserbringer, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere die Ersteller von Grabmalen, Einfassungen, baulichen Anlagen und dergleichen- benötigen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen eine vorherige schriftliche Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden nur solche Dienstleistungserbringer zugelassen, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen. Antragsteller, die ein Handwerk im Sinne der Handwerksordnung ausüben, haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Qualifikation bzw. Ausbildung nachweisen.

(3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und gilt für ein Kalenderjahr. Für die Ausführung von Einzelaufträgen können objektbezogene Zulassungen erteilt werden.

(4) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben diese Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Das Bestehen einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung nachzuweisen. Die Dienstleistungserbringer haben den Friedhofsträger von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Tätigkeit der Dienstleistungserbringer oder ihrer Bediensteten gegen den Friedhofsträger geltend gemacht werden.

(5) Die Dienstleistungserbringer oder ihre Bediensteten dürfen für ihre Tätigkeit nur die befestigten Wege mit Fahrzeugen befahren. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge darf 4,5 t nicht überschreiten.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und

Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer oder ihre Bediensteten dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(7) Dienstleistungserbringern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1, 5 oder 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(8) Dienstleistungserbringer mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind, können das Verwaltungsverfahren auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Einheitlicher-Ansprechpartner-Errichtungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (EAPG M-V) und den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) abwickeln.“

(9) In § 8 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Urnengefäße für die Beisetzung im Kolumbarium dürfen in ihren äußeren Abmessungen 30 cm nicht überschreiten und müssen aus Werkstoffen bestehen, welche die Gewähr dafür bieten, während der gesamten Ruhezeit die Asche der Verstorbenen sicher unter Verschluss zu halten.“

(10) In § 14 Abs. 2 wird nach Nr. 14 folgende Nr. 15 angefügt:

„15. Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne im Kolumbarium.“

(11) In § 14 Absatz 4 werden am Ende folgende Sätze angefügt:

„Die Gestaltung und Unterhaltung des Kolumbariums obliegt der Friedhofsverwaltung. Ist eine Namensanbringung an der jeweiligen Urnennische gewünscht, erfolgt diese durch die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der Nutzungsberechtigten bzw. dem Nutzungsberechtigten.“

(12) In § 14 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.“

(13) In § 14 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.“

(14) § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Errichtung, jede Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen sowie aller sonstigen baulichen Anlagen und Einrichtungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten zu stellen, die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen.“

(15) In § 20 Abs. 2 a) werden die Worte „im Maßstab 1:10“ ersetzt durch die Worte „in einem geeigneten Maßstab“. Nach dem Wort „Anordnung“ werden die Worte „sowie Angaben zu Verankerung und Gründung“ eingefügt.

(16) In § 20 Abs. 2 wird nach Buchstabe b) folgender Buchstabe c) angefügt:
„die Abnahmebescheinigung gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) in der jeweils geltenden Fassung“

(17) In § 20 Abs. 2 wird nach dem neuen Buchstaben c) folgender Buchstabe d) angefügt:
„die Dokumentation der Abnahmeprüfung gemäß der TA-Grabmal in der jeweils geltenden Fassung.“

(18) In § 20 werden nach Abs. 3 folgende Abs. 4, 5 und 6 angefügt:

„(4) Die Zustimmung ist zu versagen, wenn durch das Grabmal oder dessen Inschrift

- a) das sittliche Empfinden Dritter empfindlich gestört wird;
- b) die Persönlichkeitsrechte Dritter missachtet werden;
- c) die freiheitlich demokratische Grundordnung gefährdet ist.

(5) Bei Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist die Genehmigung nach Absatz 1 mitzuführen.

(6) Provisorische Grabmale können durch die Nutzungsberechtigten errichtet werden.

Sie sind als Holztafeln- oder –kreuze mit maximalen Abmessungen von 1 m x 1 m zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung auf der Grabstätte belassen werden Die Errichtung von provisorischen Grabmalen bedarf keiner Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung; deren Errichtung ist der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen.“

(19) In § 21 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Druckprobe“ durch das Wort „Stand sicherheitsprobe“ und die Worte „gültigen Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der zuständigen Berufsgenossenschaft“ ersetzt durch die Worte „geltenden Fassung der Technischen Anleitung zur Stand sicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal)“.

(20) In § 21 Abs. 2 werden die Worte „des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes“ ersetzt durch die Worte „der TA-Grabmal“.

(21) In § 21 wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Auf den Friedhöfen ist die Errichtung von Grabmalen zulässig, die eine Höhe von insgesamt 185 cm nicht überschreiten. Satz 1 gilt nicht für Grabmale, die bis zum Inkrafttreten der 12. Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin rechtmäßig richtet worden sind. Ebenso ausgenommen sind alle Grabmale, die im Lapidarium auf dem Alten Friedhof errichtet werden.“

(22) In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt, in dem sie oder er“ ersatzlos gestrichen.

(23) In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Nrn. 2 bis 11 wie folgt neu gefasst:

„2. § 5 Abs. 1 sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält, die Persönlichkeitsrechte anderer nicht achtet oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;

3. § 5 Abs. 5 und ohne Ausnahmegenehmigung die Friedhöfe befährt;

4. § 5 Abs. 2 Nr. 1 Waren verkauft oder feilbietet oder gewerbliche Dienste auf den Friedhöfen anbietet oder diesbezüglich wirbt;

5. § 5 Abs. 2 Nr. 2 an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen oder in der Nähe einer Trauerfeier Tätigkeiten ausführt;
6. § 5 Abs. 2 Nr. 3 Druckschriften auf den Friedhöfen verteilt;
7. § 5 Abs. 2 Nr. 4 die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt und Grabstätten, Grabfelder, Grünflächen oder Anlagen unberechtigt betritt oder befährt;
8. § 5 Abs. 2 Nr. 5 Abraum oder Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen auf den Friedhöfen ablagert oder Abfälle ablagert, die nicht auf den Friedhöfen angefallen sind;
9. § 5 Abs. 2 Nr. 6 auf den Friedhöfen lärmt, spielt, Sport treibt oder isst und trinkt;
10. § 5 Abs. 2 Nr. 7 Tiere unangeleint auf den Friedhöfen führt;
11. § 5 Abs. 2 Nr. 8 auf den Friedhöfen gewerbsmäßig fotografiert oder filmt, ohne im Besitz einer Erlaubnis der Friedhofsverwaltung zu sein;“
- (24) In § 31 Abs. 1 Nr. 12 werden die Worte „vorherige Zustimmung“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.
- (25) In § 31 Abs. 1 Nr. 16 werden die Worte „§ 25 Grabstätten vernachlässigt“ durch die Worte „§ 20 Abs. 5 die Genehmigung nicht mitführt“ ersetzt.
- (26) In § 31 Abs. 1 wird Nr. 17 ersatzlos gestrichen.
- (27) § 31 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Internet in Kraft.

**Artikel 3
Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung**

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsordnung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin in der geänderten Fassung im Internet zu veröffentlichen.

Schwerin, den

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr

geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.